

Günstigere Erdgaspreise ab 1. Oktober 2020 in der Grund- und Ersatzversorgung

EnBW Ostwürttemberg DonauRies Aktiengesellschaft

Die Einführung des neuen CO₂-Preises in Höhe von 0,50 Cent/kWh (netto) zum Jahreswechsel 2020/2021 sowie gestiegene Netzentgelte können von uns durch günstigere Beschaffungspreise zum großen Teil aufgefangen werden. In Folge dessen sinken die Arbeitspreise in der gesetzlichen Grund- und Ersatzversorgung ab 1. Oktober

2020 um 0,17 Cent/kWh brutto*** (0,14 Cent/kWh netto). Der monatliche Grundpreis bleibt unverändert. Die vom 01.07. bis 31.12.2020 gültige Senkung der Umsatzsteuer von 19 auf 16 % wird vollständig auf den Jahresrechnungen unserer Kunden berücksichtigt. Sie müssen dafür nicht aktiv werden.

Es gelten folgende Preise ab 1. Oktober 2020:

Haushalt/Gewerbe/ Landwirtschaft mit jährlicher Messung und Abrechnung (Werte sind gerundet)	1. Verbrauchsstufe bis 10.000 kWh/a	2. Verbrauchsstufe von 10.001 bis 50.000 kWh/a	3. Verbrauchsstufe von 50.001 bis 100.000 kWh/a	4. Verbrauchsstufe ab 100.001 kWh/a
Arbeitspreis Cent/kWh brutto* (netto)**	6,99 [5,32]	5,99 [4,48]	5,84 [4,36]	5,77 [4,30]
Grundpreis Euro/Monat brutto*** (netto)	4,40 [3,70]	12,73 [10,70]	18,68 [15,70]	24,63 [20,70]

* Die Bruttopreise (inkl. Umsatzsteuer in Höhe von 19 % und Erdgassteuer derzeit netto 0,55 Cent/kWh) sind gerundet.

** Ohne Umsatz- und Erdgassteuer

*** Die Bruttopreise (inkl. Umsatzsteuer in Höhe von 19 %) sind gerundet.

Preisstand: 1. Oktober 2020

Es gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)“ vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist. Gemäß § 5 Absatz 3 GasGVV steht Ihnen im Falle einer Preisänderung das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Preisänderungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrags die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

Für die Ersatzversorgung gelten die gleichen Preise und Bedingungen wie für die Grundversorgung.

Im Entgelt sind Konzessionsabgaben, die gemäß der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV)“ vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch

Art. 3 Absatz 4 der Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), an die von der EnBW ODR AG direkt versorgten Gemeinden gezahlt werden, in folgender Höhe enthalten:

Für die Gaslieferung an Tarifkunden	Cent/kWh (netto)
bis 25.000 Einwohner	0,22
über 25.000 bis 100.000 Einwohner	0,27

Individuelle Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang. In diesem Fall werden die Arbeits- bzw. Verbrauchspreise für die Kunden der jeweiligen Gemeinde entsprechend herabgesetzt.

„Gemäß dem Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007) wird die Erdgassteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe berechnet, die seit dem 1. Januar 2003 (Regelsteuersatz) 0,55 Cent/kWh netto (0,65 Cent/kWh brutto) beträgt.“

Haben Sie noch Fragen? Oder wünschen Sie weitergehende Informationen?

Unter der Service-Nummer 0800 3629-637 freuen sich unsere Mitarbeiter im Kundenservice auf Ihren Anruf. Für Sie natürlich kostenfrei. Oder Sie besuchen uns im Internet unter www.odr.de.

EnBW Ostwürttemberg DonauRies Aktiengesellschaft
August 2020